

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung der Stadt Kaltenkirchen über  
die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3  
"Hogfeld" für den Bereich nördl. u. südl. der  
Kieler Str., nördl. u. südl. des Kamper Weges

1. Entwicklung des Planes

Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen hat in ihrer Sitzung  
am 14.03.1989 den Aufstellungs- und Entwurfsbeschluß zur 13.  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Hogfeld"  
für das oben bezeichnete Gebiet gefaßt.

Inhalt des Verfahrens ist die Änderung der textlichen Festsetzungen  
bezüglich der Garagen.

Bisher waren nur massive Garagen zulässig. Diese Festsetzung ist  
heute nicht mehr zeitgemäß. Von vielen Bauherren und Eigenheimbe-  
sitzern werden Car-Ports gewünscht. Daher werden die textlichen Fest-  
setzungen bezüglich der Garagen gestrichen.

2. Rechtsgrundlage

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Hogfeld"  
erfolgt auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung  
(LBO) vom 24.02.1983 (GVBl.-Schl.-H., S. 86).


3. Lage und Umfang

Lage und Umfang des Änderungsgebietes ergeben sich aus dem beigefügten  
Lageplan.

4. Kosten

Durch diese Planänderung entstehen der Stadt Kaltenkirchen keine  
weiteren Erschließungskosten.

Kaltenkirchen, den 21. Aug. 1990

  
Bürgermeister

